

VIK-Stellungnahme

der Industrie zum Entwurf der Bundesnetzagentur und der Regulierungsbehörden der Länder vom 15.09.2011 zur Ermittlung von Sonderentgelten nach § 20 GasNEV

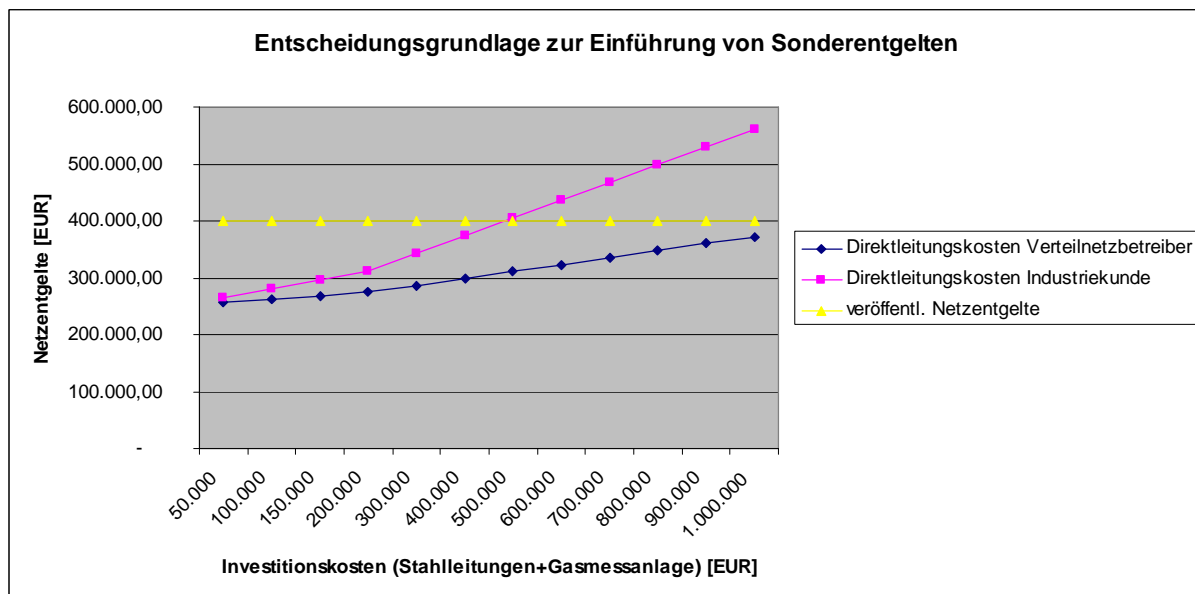
09.12.2011

Hintergrund

§ 20 GasNEV eröffnet Netznutzern die Möglichkeit, mit dem Netzbetreiber ein gesondertes Netznutzungsentgelt zu vereinbaren, wenn damit der Bau einer direkten, zusätzlichen Leitung vermieden und so unnötige Investitionen verhindert werden können. § 20 GasNEV trägt damit wesentlich zur Effizienz des Netzbetriebs im Gasbereich bei. Die Erstellung eines Leitfadens seitens der BNetzA zur Klärung noch offener Fragen und zur Herstellung von Transparenz und Diskriminierungsfreiheit wird seitens des VIK daher ausdrücklich begrüßt.

Erfahrungen und Anmerkungen zum Leitfaden

Vorhandene Auslegungsspielräume im Zusammenhang mit § 20 GasNEV haben in der Vergangenheit zu zahlreichen Anfragen beim VIK - teilweise auch bei der BNetzA - geführt. Die angesetzte Abschreibungsdauer ist dabei im jeweiligen Einzelfall von ausschlaggebender Bedeutung für die betrachtete vermiedene Investition. (Vgl. hierzu die nachfolgende Grafik, die sich an den im Leitfaden vorgegebenen Parametern orientiert).



Essen, 9. Dezember 2011

Die im Entwurf des Leitfadens für industrielle Anlagengruppen angesetzte Abschreibungsdauer von 4 Jahren ist weder für Industrieanlagen noch für Netze der allgemeinen Versorgung typisch (weil erheblich zu kurz). Die Bundesnetzagentur übersieht hierbei, dass es sich bei der Investition in die Energieversorgung an Produktionsstandorten immer um Langfristinvestitionen handelt, die auch bei Industriekunden nicht nach 4 Jahren abgeschrieben sein müssen. Auch ist nicht erklärt, warum aus der Sicht der BNetzA gerade 4 Jahre die richtige Größenordnung für Netzinvestitionen seitens der Industrie sein kann. Die Festlegung der BNetzA erscheint damit auch in gewisser Hinsicht willkürlich zu sein. Die Abschreibungsdauer sollte sich also insgesamt an den tatsächlichen Investitionszeiträumen auch bei Industrieanlagen orientieren.

Zudem ist aber generell fraglich, ob eine Vordifferenzierung der Kundengruppen in Industriekunden und Netzbetreibern sachgerecht ist. Ausschlaggebend für eine Beurteilung einer vermiedenen Investition kann ausschließlich die gaswirtschaftliche Leistung und nicht die Kundengruppe des potenziellen Investors sein. Umgekehrt formuliert: Es ist völlig gleichgültig, ob die in Rede stehende Leitung von einem klassischen Netzbetreiber oder einem Industrieunternehmen gebaut oder betrieben wird. Leitung ist Leitung. Fraglich kann allein sein, wie diese Leitung im gesamten Gefüge gaswirtschaftlich wirkt oder was diese Leitung bewirkt. Eine davon abweichende Vorgehensweise widerspricht dem Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit.

Dieser Grundsatz kann auch auf der Entgeltseite angewandt werden: Die Verteilernetzbetreiber hätten bei im Übrigen gleichen Voraussetzungen ein deutlich geringeres Sondernetzentgelt zu entrichten als der Industriekunde.

Der Leitfaden differenziert also bewusst und ganz grundsätzlich zwischen Verteilernetzbetreibern, zu deren Kerngeschäft die Infrastruktur gehöre einerseits, und der Industrie mit kurzen Planungshorizonten andererseits. Deren Aufgabe sei jedenfalls nicht die Infrastruktur im Kerngeschäft. Aber bereits diese Differenzierung ist im Ansatz verfehlt und widerspricht im Übrigen eindeutig der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Dieser hat in der Entscheidung zu den sog. Objektnetzen (EuGH, Urteil vom 22. Mai 2008 - C-439/06 – „Citiworks“) ausdrücklich hervorgehoben, dass die Binnenmarkt-Richtlinien nicht danach unterscheiden, ob ein Unternehmen eine Infrastruktur im Hauptzweck oder lediglich als Nebenzweck neben anderen wirtschaftlichen Aufgaben erfüllt. Gerade die Bundesrepublik Deutschland hatte in dem genannten Fall zur Rechtfertigung der sog. Objektnetze wesentlich damit argumentiert, dass diese zwar Verteilernetze, aber eben nur im Nebenzweck als solche betrieben würden. Diese Argumentation hat der EuGH insgesamt abgelehnt.

Wörtlich heißt es dazu in Randziffer 51 ff: *„Zweitens bestimmt die Richtlinie 2003/54 hinsichtlich des Betriebs und des Zwecks der Übertragungs- und der Verteilernetze für beide Arten von Netzen, dass die Elektrizität zum Zweck der Belieferung mit Ausnahme der Versorgung selbst transportiert wird und dass der Betreiber verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes in einem bestimmten Gebiet, um die langfristige Leistungsfähigkeit des Netzes sicherzustellen.“*

Und weiter in Randziffer 53: *„Insoweit lässt sich § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG nichts dafür entnehmen, dass es für die Abgrenzung der Netze, die in seinen Anwendungsbereich fallen, eine Rolle spielt, ob der Betreiber das Energieversorgungsnetz als Haupt- oder als Nebenzweck betreibt.“*

der Industrie zum Entwurf der Bundesnetzagentur und der Regulierungsbehörden der Länder vom 15.09.2011 zur Ermittlung von Sonderentgelten nach § 20 GasNEV

Essen, 9. Dezember 2011

Dies lässt sich 1:1 auf den Gasbereich übertragen. Ist aber bereits gerichtlich die Differenzierung zwischen Haupt- und Nebenzweck abgelehnt worden, sollte auch die Behörde diese grundsätzliche Ausrichtung noch einmal überprüfen. Auch der Blick in die Anlage zur Gasnetzentgeltverordnung zeigt, dass der Gesetzgeber – genauer der Verordnungsgeber – bereits mit den dort geregelten Abschreibungsdauern eine verbindliche Festlegung getroffen hat. Demnach ist für andere abweichende Regelungen seitens der BNetzA – zumal mit der erwiesenen nicht tragfähigen Begründung – kein Raum.

Außerdem sollten im Leitfaden auch noch mögliche industrielle Sonderfälle berücksichtigt werden. In vergangenen formlosen Anfragen wurden seitens der BNetzA bereits längere Abschreibungszeiten gewährt. Zudem sollte geklärt werden, ob ein Netzbetreiber, der sich nicht als örtlicher Verteilnetzbetreiber einordnet, aber auch Verteilfunktionen übernimmt, ebenfalls in die Sondernetzentgeltregelung einbezogen werden kann.

Aus Planungssicherungsgründen sollte es zudem einen Bestandsschutz für bereits geschlossene Vereinbarungen zu Sondernetzentgelten geben.

Für weitergehende Gespräche und zusätzliche Informationsbereitstellung steht der VIK jederzeit und gerne zur Verfügung.